

Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr der Stadt Bad Berka

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265), und § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes (StrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und des § 10 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Berka vom 07.05.1996 hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in der Sitzung vom 10.03.2003 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt Bad Berka erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich 1,00 Euro.

§ 5 Entstehen der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (vgl. § 3 Abs. 5 der Straßenreinigungssatzung), so wird für das hinterliegende Grundstück die Länge derjenigen Grundstücksseite zu Grunde gelegt, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstücks an die Straße angrenzen würde.

§ 7 Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen, nach § 3 Abs. 1 auf volle Meter abgerundeten Straßenfrontlängen zusammengeschnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht, mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschild führenden ebenfalls abgerundeten Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebührenschild wird zu je einem Viertel des Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10
In Krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.05.1996 und deren Änderungen außer Kraft.

Stadt Bad Berka
Bad Berka, 21. März 2003


Lutterberg
Bürgermeister

